

SATZUNG

über die Verleihung eines Ehrentellers in der Gemeinde Oersdorf

Die Gemeindevertretung hat am 10.03.1994 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.1977 (GVOBl. S. 410), geändert durch das Gesetz vom 15.02.1978 (GVOBl. S. 28), folgende Satzung über die Verleihung des Ehrentellers der Gemeinde Oersdorf beschlossen:

§1 - Grundsatz

(1) Für besondere Verdienste um die Gemeinde Oersdorf wird der Ehrenteller der Gemeinde Oersdorf mit einer Urkunde verliehen.

(2) Bei der Verleihung ist ein hoher Maßstab anzulegen.

§ 2 - Verleihungsgedanke

Der Ehrenteller der Gemeinde Oersdorf wird Bürgerinnen und Bürgern auf Beschluss der Gemeindevertretung verliehen.

Sinn der Verleihung ist es, jene Bürgerinnen und Bürger zu würdigen, die - in welchem Bereich auch immer - in hervorragender und uneigennütziger Weise für das Gemeinwohl Oersdorfs und seiner Bürger nach innen oder außen gewirkt haben; zugleich liegt er im Ausdruck des Dankes und der Anerkennung durch die Gemeinschaft.

In diesem Geiste aber soll die Verleihung darüber hinaus eine Aufforderung sein, dem Beispiel vorbildlichen Eintretens für die Belange der Gemeinde zu folgen, den Sinn für das Gemeinsame zu stärken und somit das Zusammenleben aller Bürger in hohem Maße fördern.

§ 3 - Ehrenteller

(1) Der Ehrenteller besteht aus Keramik und trägt das farbige Gemeindewappen sowie darüber die Inschrift 'Oersdorf' und darunter 'Ehrengabe der Gemeinde'.

(2) Mit der Verleihung geht der Ehrenteller in das Eigentum des Geehrten über.

§ 4 - Verleihungsvorschläge und -beschluss

(1) Jeder Bürger der Gemeinde hat das Recht, der Gemeindevertretung Personen für die Verleihung des Ehrentellers vorzuschlagen.

(2) Die Gemeindevertretung prüft die eingegangenen Vorschläge in einer nichtöffentlichen Sondersitzung und beschließt die Verleihung mit einer 2/3 Mehrheit.

(3) Die Verleihung des Ehrentellers wird in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekanntgegeben.

§ 5 - Verleihungsurkunde

(1) Über die Verleihung des Ehrentellers wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt und eine Urkundenrolle geführt.

(2) Die Verleihung des Ehrentellers kann auf einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung oder einer offiziellen Veranstaltung erfolgen. Die Übergabe der Verleihungsurkunde erfolgt in der nächstmöglichen öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung.

§ 6 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 11.03.1994 in Kraft.